

Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 2000

Gesetz zur Änderung der Bremischen Kostenordnung

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Die Kosten in Höhe von 4,6 Mio. DM pro Jahr, die der Freien Hansestadt Bremen durch die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen mittels BSE-Test bei Rindern entstehen, werden durch das vorliegende Gesetz den Tierhaltern durch Gebührenerhebung in Rechnung gestellt.
3. Angesichts der Dringlichkeit bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag) um Beschlussfassung am 13./14. Dezember 2000.

Gesetz zur Änderung der Bremischen Kostenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung vom 8. September 1992 (Brem.GBl. S. 313 — 203-b-2), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 1998 (Brem.GBl. S. 35) geändert worden ist, wird nach dem Kostentatbestand 597.01 folgender Kostentatbestand eingefügt:

„597.02 Untersuchung mittels BSE-Test für Rinder,
einschließlich Wasserbüffel und Bisons,
im Alter von über 30 Monate je Tier 50 DM bis 250 DM“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die „Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE“ (BGBl. I S. 1659 vom 5. Dezember 2000) erlassen. Die Verordnung tritt am 6. Dezember 2000 in Kraft.

Danach sind Rinder im Alter von über 30 Monaten mittels eines BSE-Test zu untersuchen. Für diese Untersuchungen gibt es in der Bremischen Kostenordnung keinen Gebührentatbestand.

Die Kosten wurden mit den derzeitigen Preisen für die einzusetzenden Test-Systeme und einem errechneten Probennahmeaufwand in den Schlachthöfen ermittelt.

Aufgrund der hohen Nachfrage für die Test-Systeme zur Untersuchung auf BSE kündigten die Anbieterfirmen bereits Preiserhöhungen an. Der Aufwand für die Probennahme in den Schlachthöfen könnte sich in der Praxis als aufwendiger erweisen, als zurzeit erkennbar ist. Für die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird die Kalkulation den möglichen Änderungen anzupassen sein. Die Anpassung ist durch die Festlegung eines Kostenrahmens von 50 DM bis 250 DM ohne weitere Änderung der Kostenordnung möglich.